

**Verband der
Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter
Schleswig-Holstein e. V.**

Schleswig, den 28.11.2016

An den
Schleswig-Holsteinischen Landtag

Innen- und Rechtsausschuss
Die Vorsitzende

Antrag der Fraktion der FDP - **Kein Fahrverbot bei allgemeiner Kriminalität** - Drucksache 18/4594

Änderungsantrag der Piraten – zu Drucksache 18/4594 - kein Fahrverbot bei allgemeiner Kriminalität, **keine zwangsweise Blutentnahme ohne richterliche Anordnung** – Umdruck 18/6823

Sehr geehrte Frau Ostmeier,
sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem Vorhaben der Bundesregierung, das Fahrverbot als eigenständige Sanktion im Erwachsenen- und Jugendstrafrecht bei allgemeiner Kriminalität einzuführen oder den Anwendungsbereich des Fahrverbots auf Delikte ohne Bezug zum Fahren eines Kraftfahrzeugs auszuweiten, nehmen wir wie folgt Stellung:

Das Fahrverbot gemäß § 44 StGB ist eine Nebenstrafe (neben einer Geld- oder Freiheitsstrafe) und kann nach geltendem Recht bei Straftaten verhängt werden, die bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen wurden. Angesichts der kürzeren Dauer und des Umstands, dass es nicht zu einem Verlust des Führerscheins führt, ist das Fahrverbot weniger belastend als die Maßregel der Besserung und Sicherung „Entziehung der Fahrerlaubnis“ (gemäß § 69 StGB). Diese Nebenstrafe wird unter vorwiegend spezialpräventiven Gesichtspunkten verhängt. Zwar mag es Konstellationen geben, bei denen es tat- und schuldangemessen ist, neben der Freiheits- oder Geldstrafe ein Fahrverbot zu verhängen, so dass der Strafrichter/dem Strafrichter ermöglicht wird, noch differenzierter zu reagieren. Dabei sind im Rahmen der Strafzumessung auch die

Auswirkungen einer solchen Strafe auf den Täter zu berücksichtigen, so dass - dem Ausmaß der Schuld nicht angemessene - Härten vermieden werden können, die daraus entstehen, dass der Straftäter – aus unterschiedlichen Gründen – auf ein Kfz angewiesen ist. Dennoch wiegen die in der Fachwelt diskutierten Einwände dagegen, die Verbindung zu einer verkehrsspezifischen Anlasstat aufzugeben (fehlende Kontrolle, Problem der Gleichbehandlung, sachfremde Verknüpfung von Tat und Strafe, gesellschaftliche Akzeptanz), schwer.

Da wir nicht berufen sind, uns zu speziellen Fragen der Strafzumessung zu äußern, sondern – wohl – eher wegen der mit dem Änderungsvorschlag aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Fragen die Gelegenheit erhalten haben, uns zu äußern, beschränken wir unsere Stellungnahme auf den Hinweis, dass mit diesem Vorschlag der Rahmen des verfassungsrechtlich Zulässigen nicht verlassen wird. Eine Handhabung dieses erweiterten Fahrverbots, die im Einzelfall sowohl die spezialpräventiven Gesichtspunkte als auch die Auswirkungen einer solchen Nebenstrafe auf den Täter – und alle weiteren im Einzelfall relevanten Strafzumessungsgesichtspunkte – berücksichtigt, verlässt nicht den für die Strafzumessung gezogenen verfassungsrechtlichen Rahmen.

Ähnliches gilt für Gesetzesentwürfe oder – initiativen mit dem Ziel, bei der zwangsweisen Entnahme von Blutproben den geltenden Richtervorbehalt gemäß § 81 Abs. 2 StPO abzuschaffen. Dieser ist nur "einfachrechtlich" (in der StPO) – und nicht im Grundgesetz – verankert und gehört daher nicht zum rechtsstaatlichen Mindeststandard (Bundesverfassungsgericht, B.v. 28.7.2008 – 2 BvR 784/08 – juris Rn 12). Eine Änderung wäre daher – wohl – verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Joachim Rosenthal